



Satzung des Sportangelvereins "Früh auf" Heide e.V. v. 1934 und Jugendordnung



Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahmeanträge, Entscheidungen und Rechtswirksamkeit
- § 5-§7 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Tod und Ausschluss
- § 8 Rechtsmittel
- § 9 Folgen des Austrittes und des Ausschlusses
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Ehrenmitgliedschaft
- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 18 - 19 Sonstige Mitgliederversammlungen
- § 20 Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane
- § 21 Kassenführung
- § 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten
Jugendordnung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Sportanglerverein "Früh auf" e. V. Heide ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in Heide und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meldorf unter der Nr. 325 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Meldorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist neben der Angelei die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung und

Reinhaltung des Landschaftsschutzgebietes Süderholmer/Ostroher Moor, mit seinem artenreichen Fisch- und Pflanzenbestand.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereins- und Pachtgewässern.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
3. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen die mit der Fischerei zusammenhängen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
4. Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
5. Förderung des Verständnisses der Angler in allen Fragen der Landschaftspflege und freilebender Tierwelt.
6. Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Gesundheitspflege.
7. Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung nach ökologischen Gesichtspunkten, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens.
8. Förderung des Castingsports.
9. Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Erwerb und Pacht, sowie die Erhaltung von:
 - Fischgewässern
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes der Niedermoorlandschaft im Ostroher/Süderholmer Moor.
10. Förderung der Vereinsjugend - die Vereinsjugendgruppe hat eine besondere Jugendordnung.
11. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer ein und leistet somit auch einen Beitrag für die Gesundheit der Bürger im Allgemeinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: Verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der menschlichen Rasse neutral.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und keine strafbaren Handlungen begangen hat, die der Erlangung des Jahresfischereischeines entgegenstehen. Die Fischerprüfung ist abzulegen.

12 - 18-jährige können Mitglied der Jugendgruppe des Sportangelvereins "Früh auf" Heide e. V. werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, dies bezieht sich auch auf das uneingeschränkte Stimmrecht und sämtliche auf ihn/sie zukommende Mitgliedsrechte und Pflichten ausüben bzw. erfüllen kann.

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft in den zuständigen überregionalen Verbänden.

Der Vorstand kann bei Erreichung der Nutzungsmöglichkeiten und der Kapazitätsgrenze der zur Verfügung stehenden Gewässer vorübergehend neue Mitglieder auf eine Warteliste setzen. Sie können solange die aktive Angelei in den Vereinsgewässern nicht ausüben. Förderndes und passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden. Sie erhalten keine Angelpapiere. Außerdem haben sie weder Sitz noch Stimme in der Versammlung.

§4 Aufnahmeanträge, Entscheidungen und Rechtswirksamkeit

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge endgültig. Die Aufnahme wird rechtswirksam, wenn:

- a) die Aufnahmegebühr, sowie ein Jahresbeitrag neben den sonstigen Gebühren entrichtet worden sind
- b) der Fischereipass ausgehändigt wurde und
- c) der Aufgenommene im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist. Eine Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden!

§5 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Tod und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§6

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ausnahmen kann nur der Vorstand zubilligen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
2. sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht hat, gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen hat, oder zu solchen Taten Beihilfe geleistet hat
3. innerhalb des Vereins bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen geldlichen Verpflichtungen 6 Monate im Rückstand ist, oder seine Arbeitsdienstverpflichtung verweigert
5. in sonstiger Weise sich unwaidmännisch oder unkameradschaftlich verhalten hat: gegen die Satzung, die Gewässerordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Anstatt des Ausschlusses kann der Vorstand in den unter § 6 aufgeführten Gründen erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
- b) Zahlung einer Geldbuße,
- c) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Der Beschluss ist sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen den Beschluss haben keine aufschiebende Wirkung.
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

§8

Rechtsmittel

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung endgültig entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand sowie auch bei Unstimmigkeiten zur Schlichtung und Klarstellung bei Versammlungen sind unstatthaft. Wohl aber kann ein Ehrenrat des Vereins einberufen und eingeschaltet werden. Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die in der Versammlung gewählt bzw. bestimmt werden. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

§9

Folgen des Austrittes und des Ausschlusses

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anteil am Vereinsvermögen noch Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr und Beiträge. Die vom Verein ausgehändigten Angelpapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss sind alle Rechte verloren.

§10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:
die Vereinsgewässer nach den festgelegten Bedingungen waidgerecht zu beangeln sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Im Falle des Beitragsrückstandes ruht das vorstehende Recht.

Die Mitglieder sind verpflichtet:
die Angelei nur im Rahmen der gesetzlichen und unter Beachtung der Vereinsgewässerordnung auszuüben, sowie auf deren Befolgung auch bei anderen Mitgliedern zu achten. Sie haben sich den Fischereiaufsehern, Gewässerwarten und sonstigen Aufsichtspersonen gegenüber auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Eine Ausweispflicht besteht auch innerhalb aller Mitglieder des Vereins. Fällige Mitgliederbeiträge, wie Umlagen pp. sind pünktlich abzuführen und sonstige Maßnahmen, wie Arbeitsdienst, zu erfüllen.

Eigenpachtungen und Erwerb von Gewässern durch Vereinsmitglieder ist im Süderholmer/Ostroher Moor nicht zulässig. Es wird erwartet, dass alle Mitglieder sich als gute Angler verhalten, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft erkennen lassen und alle Kräfte für die Gemeinschaft zum Ziele des Vereins einsetzen.

§11

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung.

§12

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und außerdem unentgeltliche Arbeitsleistungen verlangt. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr, die Gebühr für Fischereierlaubnisscheine (Gastkarten), die Gebühr für nichtgeleistete Arbeitsleistungen und eventuelle Sonderabgaben (Umlagen) werden von der Hauptversammlung bestimmt.

Arbeitsleistungen bestimmt der Vorstand.

In sonstigen begründeten Fällen, längerer Ortsabwesenheit, Krankheit kann der Vorstand den Betrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.

Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden, sie sind ganzjährig im Voraus im 1. Quartal des Jahres zu entrichten. Als Nachweis für die Zahlung gelten nur die im Sportfischerpass eingeklebten Quittungsmarken des Verbandes Deutscher Sportfischer. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitgliedsbeiträge verjähren in vier Jahren.

§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Schatzmeister
- 5. dem Gewässerwart und seinem Vertreter
- 6. dem Fachübungsleiter (Sportwart) und seinem Vertreter
- 7. dem Pressewart
- 8. dem Jugendgruppenleiter und seinem Vertreter
- 9. dem Beauftragten für Umwelt und Naturschutz

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden werden seine Amtsgeschäfte für die Zeit vom 2. Vorsitzenden übernommen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Festlegung der Vereinsobligen verantwortungsbewusst mitzuwirken. Eine gewisse Festlegung der Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt innerhalb des Vorstandes.

§15 Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung, wird geheime Wahl gewünscht, muss diese durchgeführt werden. Ehrenmitglieder oder andere bewährte Mitglieder führen die Wahl durch. Zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedarf es den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei den Vorstandssitzungen nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Amt bekleiden.

§16 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Als Einladung gilt auch die Benachrichtigung in der Tagespresse. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen schriftlich abgefasst sein.

Die Hauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- 1) den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- 2) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
- 3) fällige Vorstandswahlen vorzunehmen
- 4) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann, Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.
- 5) Ernennungen (Ehrenmitgliedschaft pp.) vorzunehmen.

§17 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins notwendig ist. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16.

Die außerordentliche Versammlung hat den Zweck

- über besonders wichtige und eilige oder weittragende Anregungen und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden
- Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zu treffen.

§ 18 Sonstige Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden.

Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonate oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anträgen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des waidgerechten Angelns, der Belehrung durch Vorträge, Filme oder Lichtbilder, sowie der Pflege der Kameradschaft. Jede

Versammlung kann Ausschüsse für besondere Aufgaben die satzungsgemäß nicht festgeschrieben sind, bilden und wählen, hierzu gehört auch der Ehrenrat.

§ 19

Alle Versammlungen (§§ 16-18) werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Sämtliche Beschlüsse können nur in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand, wie auch die nichterschienenen Mitglieder, gebunden. Wesentliche Beschlüsse einer außerordentlichen Hauptversammlung sind den Mitgliedern bei der jährlichen Hauptversammlung zu unterbreiten.

§ 20

Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse, sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§21

Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Er ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist ferner verpflichtet dem Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung aller Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 17 einzuberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von vierfünftel der Erschienenen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Dithmarschen - Naturschutzbehörde, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Sportfischerei zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in eigens einberufener Hauptversammlung am 04.03.1994 einstimmig beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 5. März 1982 mit der Änderung am 28. Januar 1990 treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Heide, den 04.03.1994

Friedemann Bach	Monika Köhne
1. Vorsitzender	Schriftwartin

Der Sportangelverein "Früh auf" Heide e. V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meldorf eingetragen. Geschäftszeichen: - VR 325-. Der SAV "Früh auf" Heide e. V. ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer - VdSF - und dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein angeschlossen. Die vorstehende Satzung wurde am 04.03.1994 einstimmig übernommen.

Jugendordnung des Sportangelvereins "Früh auf" Heide e. V.

§1

- 1.1 Die Jugendgruppe gehört dem Sportangelverein Heide e. V. an und ist diesem gemäß der Vereinssatzung unterstellt.
- 1.2 Die Jugendgruppe wird nach der vorliegenden Jugendordnung verwaltet.
- 1.3 Die Jugendgruppe ist organisiert in der Sportfischerjugend des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. im VdSF. Sie erkennt dessen Jugendordnung an.

§2

- 2.1 Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- 2.2 Zweck und Aufgabe der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, entsprechend der Vereinssatzung.
- 2.3 Die Jugendgruppe wahrt parteipolitische, religiöse und rassische Neutralität.

§3

- 3.1 Auch nach Einreichen des 18. Lebensjahres gehören Jugendliche beiderlei Geschlechtes bis zum Ende des Kalenderjahres der Jugendgruppe an. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird dann das jugendliche Mitglied als ordentliches Mitglied übernommen.

§4

- 4.1 Die Jugendgruppe verwaltet sich selbst.
- 4.2 Sie entscheidet über die Verwendung der zugehenden Sach- und Geldmittel.

§5

Organe der Jugendgruppe

- 5.1 Die Jugendversammlung
- 5.2 Der Jugendgruppenleiter und Stellvertreter.
- 5.3 Der Jugendsprecher als Sprachrohr der jugendlichen Mitglieder

§6

- 6.1 Die Jugendversammlung dient der Information und Weiterbildung der Jugendlichen. Sie wird nach parlamentarischer, demokratischer Ordnung geführt.
- 6.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§7

- 7.1 Der Jugendgruppenleiter ist die gewählte Vertretung der Jugendgruppe.
- 7.2 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
Dem Jugendgruppenleiter dessen Stellvertreter und dem Jugendsprecher.

§8

- 8.1 Der Jugendgruppenleiter und der Stellvertreter werden durch die Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe für zwei Jahre gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.
- 8.2 Sie vertreten Interessen der Jugendgruppe im Sinne der Sportangelei.
- 8.3 Sie sind dem Verein gegenüber verantwortlich für eine sinnvolle Verwendung der der Jugendgruppe zugehenden Geld- und Sachmittel. Die Kasse der Jugend wird im Rahmen der Vereinskassenprüfung mitgeprüft.

§9

- 9.1 Änderungen an der Jugendordnung kann die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10

- 10.1 Die Jugendordnung gilt nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Vereinssatzung.
- 10.2. Das bei Auflösung vorhandenen Vermögen fällt an die Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zur Erhaltung der landschaftspflegerischen Anlagen der Sportfischerei.

§11

- 11.1 Die Jugendordnung tritt am 10. Dezember 1988 in Kraft.

Friedemann Bach
Vereinsvorsitzender

Wolfgang Köhne
Jugendgruppenleiter

Satzungsänderung, lt. Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 06.09.1996

Anmerkung: Die Satzungsänderung v. 6.9.1996 wurde bereits in die vorstehende Satzung des Sportangelvereins Früh auf Heide e.V. eingearbeitet.

Änderung in § 6 Abs. 1:

"Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand im Sinne des § 20 BGB erfolgen."

Änderung in § 14 Satz 1 und 2:

"Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Gewässerwart und seinem Vertreter
6. dem Fachübungsleiter (Sportwart) und seinem Vertreter
7. dem Pressewart
8. dem Jugendgruppenleiter und seinem Vertreter
9. dem Beauftragten für Umwelt und Naturschutz

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt."

Änderung in § 16 Satz 3:

Der § 16 Satz 3 der Satzung entfällt ersatzlos.